Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 19 (1852)
Heft: 4

Artikel: Staatsthierheilkunde : Gründzüge der Veterinärpolizei [Schluss]
Autor: Rychner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591539

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Impfstelle oder andere Mittel die Wirkungen der Impfung gemildert werden können, ihr Nachtheil größer ist, als der, welchen die Seuche wenigstens bei uns veranlaßt. Gute polizeiliche Maßregeln gleich beim Auftreten eines Falles verdienen daher immer noch die erste Berücksichtigung.

Die Entdeckungen Willems werden aber doch von sehr guten Folgen sein, selbst wenn kein Schutzmittel in der Impfung liegen sollte, (was immer noch möglich ist), denn sie haben wenigstens zu einem vielseitigen, genauen Studium der Krankheit geführt und die dabei gesammelten Beobachtungen werden nicht ohne Wirkung sein für die Zukunft. Zggr.

C. Staatsthierheilkunde.

I.

Grundzüge der Veterinärpolizei

von

Rychner, Professor in Bern.

(Schluß).

---

§. 51.

Die Eingeweide und bei der Schlachtung sich ergebenden Abfälle werden, wenn sie erkaltet sind, an einem angewiesenen Orte tief vergraben, so wie es anderweitig genauer bestimmt wird.

§. 52.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß die dabei betheiligten Personen in Bezug auf die Reinigung ihres Körpers und ihrer Kleider darauf Bedacht zu nehmen haben, was bei der Reinigung an seinem Orte gesagt wird.

IX.

Beseitigung abgestandener Thiere.

§. 53.

Wenn von Beseitigung von an Seuchen und ansteckenden Krankheiten abgestandenen Thieren die Rede ist, so versteht man hierunter das vorsichtige Entfernen derselben an abgelegene Orte und Eingrabung derselben mit oder ohne Haut.

§. 54.

Es giebt freilich verschiedene Seuchen und ansteckende Krankheiten, wo die Verwendung des Fleisches zum Genuß für Hunde und selbst Schweine nicht gefährlich wäre; allein da die meiste Gefahr für Verbreitung der Krankheit daraus hervorgeht, so kann eine solche übelriechende Oekonomie wohl nicht immer am Orte sein.

Was Häute anbetrifft, so möchten blos in Bezug auf die Hundswuth, dann auf die Carbunkelkrankheit und auf den Hautwurm die verschärften Maßregeln der Vernichtung anzuwenden sein, indem die Häute

von an anderweitigen Seuchen und ansteckenden Krankheiten gefallenen Thieren, wie bereits schon erwähnt, in Chlorkalkwasser unschädlich gemacht oder desinfizirt werden.

§. 55.

Der Transport von abgestandenen Thieren oder auch von solchen, welche getödtet und beseitigt werden sollen, erfordert die Vorsicht, daß bei dieser Gelegenheit die Thiere:

1. mit keinem andern in Berührung kommen, daher
   a. der Transport zur Nachtzeit geschehen soll;
   b. todte Stücke nicht von Thieren der gleichen Gattung geführt werden;
   c. daß der Transport ohne Aufenthalt und an den möglichst nächsten, doch sichern Bestimmungsort und wo möglich auf Abwegen geschehe;
2. daß dabei verhütet wird, daß irgendwie Abfälle nicht auf dem Transporte verloren gehen und daher im Falle gehörig beseitiget werden und
3. endlich ist auch dabei gehörig Rücksicht auf Reinigung der damit betheiligten Personen, Fuhrwerke und Geräthe zu nehmen.

§. 56.

Die definitive Beseitigung geschieht durch Einscharren der Leichen in die Erde und zwar entweder auf entlegenen Wasenplätzen oder, was zweckmäßiger ist, in Wäldern, wo keine Hausthiere sonst hinkommen. Man gräbt an solchen Stellen, die man allerdings zu die-

sem Behufe auswählen muß, Gruben bis auf 8 Fuß Tiefe und verhältnißmäßig in der Weite, daß ein oder nach Umständen mehrere Stücke eingelegt werden können. Man meidet felsige und sehr sumpfige Oerter.

§. 57.

Die einzuscharrenden Thiere werden, wenn die Haut nicht benutzt werden darf, in mehrere Theile zerschnitten und, wie man sagt, mit Haut und Haaren in die Grube geworfen, so wie denn auch Abfälle von kranken Thieren ebenfalls hineinzuwerfen sind.

§. 58.

Theils um die Zerstörung des Ansteckungsstoffes zu bethätigen, theils um das Fleisch namentlich für wilde Thiere, dann auch für Hunde zu verderben, übergießt man die Cadaver gerne mit frischer, etwas dicklicher Kalkmilch, füllt dann die Grube mit Erde zu und legt, wenn gerade solche vorhanden sind, größere Steine oben drauf. Sind viele Stücke an einem Orte verscharrt worden, so wird die Stelle eingezäunt, einzelne Gruben aber mit Dornen versehen zur Abhaltung von Thieren.

X.

Die Stallreinigung.

§. 59.

Die Stallreinigung als ein Theil der Reinigung überhaupt besteht hauptsächlich in chemischer Zerstörung

der Ansteckungsstoffe und zum Theil auch Vernichtung oder Reinigung von Theilen des Stalles, an welchem der Ansteckungsstoff haften kann. Es sind: Barren, Krippen, Wände, Stände, Fußboden ꝛc.

§. 60.

Die Stallreinigung wird begonnen mit der Losreißung des beweglichen Holzwerkes und Auswaschung, Spülung, Trocknung und Kalkübertünchung desselben.

§. 61.

So werden diese Gegenstände mit heißer Lauge und zwar im Stalle selber, damit keine fernere Verschleppung stattfindet, sauber gereinigt, mit reinem siedendem Wasser wohl abgespült und dann zum Trocknen außerhalb dem Stalle, womöglich an Luft und Sonne gebracht. Sind diese Theile gut ausgetrocknet, so werden sie sofort mit frischgelöschtem Kalk übertüncht, und dann, wenn sie trocken sind, bis zu ihrer Wiedereinsetzung an einen geeigneten Ort gebracht.

§. 62.

Mit den unbeweglichen Theilen des Stalles, mit Ausnahme der Bretterboden, welche man lieber verkleinert und dem Feuer übergiebt, also mit den Wänden und Ständen, unbeweglichen Krippen wird bis zur Kalkübertünchung auf dieselbe Weise verfahren, nur daß diese erst dann stattfindet, wenn der Boden ersetzt ist.

§. 63.

In anerkannt bösartigen Typhen (Milzbrand, Rinderpest), dann in der Lungenseuche vernichtet man nicht allein die Bodenbretter der Ställe, sondern man gräbt den Stall bis auf 1½ ja 2 Fuß tief aus und füllt nachher mit Kies und Sand wieder aus, fertiget wieder einen beliebigen Boden an und dann erst findet die Uebertünchung der Wände ꝛc. statt. Das ausgegrabene Material verscharrt man entweder an Orten, wo keine Thiere hinkommen oder wenn größere Flüsse und Ströme in der Nähe sind, übergiebt man es denselben unter gehöriger Vorsicht beim Transporte.

§. 64.

Wenn die Reinigung definitiv stattgefunden hat und genau genug, so macht man beim Zugegensein eines flüchtigen Ansteckungsstoffes noch salzsaure oder schwefelsaure Räucherungen und behält diese Dämpfe einige Tage in möglichst gut verschlossenem Stalle, dann aber wird der Stall geöffnet und der vollen Zugluft noch einige Tage ausgesetzt, worauf er dann wieder dem gewöhnlichen Gebrauche als gereinigt übergeben werden kann.

§. 65.

Die Reinigung der Stallgeräthschaften richtet sich nach dem Material derselben. Hölzerne Sachen wie Besen sammt dem Stiel, hölzerne Gabeln und Schaufeln, dann auch eiserne Gabeln und Schaufeln werden

dem Feuer übergeben, wobei zugleich die Ausglühung der eisernen Theile stattfindet, was auch mit Ketten, Krippenringen, Wandhaken, Nägeln und dgl. zu beobachten ist.

§. 66.

Lederwerk im Allgemeinen und besonderen reinigt man wohl mit Lauge, dann spült man es ab im warmen Wasser, trocknet und lüftet es, und gebraucht es wieder, wenn es wohl eingeschmiert und getrocknet ist.

XI.

Verfahren mit dem Dünger.

§. 67.

Die Beseitigung des Düngers, welcher von seuchenkranken Thieren kommt, erfordert alle Vorsicht und es darf auch hier, besonders bei der Rinderpest, bei der Lungenseuche und typhösen Ruhren Nichts übersehen werden.

§. 68.

Wenn auf einen Düngerhaufen vor einem Stalle noch kein Dünger von Kranken geworfen worden ist, so ist es um so besser, als dieser Dünger dann ungehindert an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden kann, und es wird dann der Dünger von Kranken

bis zur definitiven Aufräumung besonders gelegt, jedoch so, daß aus seiner Verdünstung nicht neue Folgen hervorgehen.

§. 69.

Derjenige Dünger nun, der schon von kranken Thieren kommt und vor dem Stalle angehäuft ist, sowie derjenige, welcher beim Beginn der Stallreinigung hinausgeschafft wird, muß fern von Stallung und Wohnung und auch wo Thiere derselben Gattung passieren, beseitigt werden.

Um nicht einen ganzen Düngerhaufen seinem Zwecke zu entziehen, so wird etwas mehr als die Schichte des allfällig auf denselben aufgehäuften infizirten Düngers weggenommen und mit demselben auf gleiche Weise verfahren.

§. 70.

Der Transport des Düngers muß mit der Vorsicht stattfinden, daß nichts davon auf Straßen 2c. verloren geht, es muß ferner die Führung durch Pferde geschehen, wenn möglich auf Abwegen, sonst am ganz frühen Morgen, wo kein Rindvieh begegnet wird und so auch weder durch noch hart an einer Rindviehweide vorbei.

§. 71.

So bringt man den Dünger auf einen Acker oder ein sonstiges Stück Feld, von dem man versichert ist, daß weder auf demselben noch auf dem anstoßenden Rind-

vieh zur Arbeit oder zur Weide gelangt. Hier wird der Dünger ausgebreitet, falls man es nicht vorzieht denselben, wenn er trocken genug ist, gerade zu verbrennen. Es ist übrigens wohl zu merken, daß dieses Verfahren sich ausschließlich auf die im §. 67 bezeichneten Seuchen bezieht.

§. 72.

Was die Beschütte (Gülle) betrifft, so wird derselben eine verhältnißmäßige Quantität Lauge beigegossen und beim Transport und Beseitigung auf dem Acker nach gleichen Grundsätzen verfahren wie mit dem Dünger und zwar auch nur in den genannten Krankheiten.

XII.

Verfahren mit dem Heu und dem Stroh.

§. 73.

Heu und Stroh, welches auf den infizirten Ställen liegt, kann auch theilweise durch ein flüchtiges Contagium infizirt sein und erfordert daher auch die geeigneten Vorkehren. Am meisten ausgesetzt ist der Boden der Heustöcke und dann die freie Seite derselben.

§. 74.

Da es immer mißlich ist solch verdächtiges Heu mit der gleichen Thiergattung zu verfüttern oder das Stroh zu streuen, so wäre es immer am gerathensten solch Heu und Stroh für eine andere Thiergattung und

namentlich in Bezug auf die in §. 67 bezüglichen Krankheiten für Pferde zu verwenden, ansonst man wenigstens den Heustock abschroten muß, und das Abgeschrotene wenigstens für Pferde, Schafe oder Ziegen verwenden, mit der Vorsicht, daß jedoch diese Abfütterung nicht in einem Rindviehstalle geschehe. Mit dem Satz des Heustockes, wenn abgefüttert ist bis auf denselben, verfährt man ebenso und zwar mit doppelter Vorsicht, wenn sich in der Decke des Stalles viele und große Spalten, Löcher ꝛc. vorfanden. Das Stroh aber verwendet man unter allen Umständen nicht mehr für Rindvieh.

XIII.

Ueber die Form der thierärztlichen Berichte bei Seuchen.

§. 75.

Entweder geht einem solchen Berichte eine von irgend einer Behörde gestellte Aufforderung voran oder er geht direkt vom Thierarzt aus. Im ersteren Falle wird nach Obenanstellung der gehörigen Adreß-Titulatur der Bericht mit Bezugnahme auf den Auftrag der Behörde eröffnet; im zweiten Falle eröffnet der Thierarzt seinen Bericht mit Angabe der Verumständigungen, welche ihn zur Entdeckung der Seuche geführt haben.

§. 76.

Sodann fährt der Bericht fort mit der Angabe des Ortes, des Namens des Eigenthümers, der Bezeichnung der kranken Stücke und des Verzeichnisses der noch anderweitig vorhandenen Thiere in den nämlichen Ställen.

§. 77.

Ein fernerer und wesentlicher Bestandtheil des Berichtes ist eine bündige, scharfe Beschreibung der Krankheit, durch welche ihre Existenz bewiesen werden muß. Sind abgestandene Thiere da, so werden sie sofort sezirt und der Sektionsbericht oder die Angaben der Ergebnisse der Sektion und der Schluß darauf folgen.

Ist bei lebenden Thieren der Fall zweifelhaft, so wird von der Behörde aus entweder Zeit zur Beobachtung oder Tödtung eines Stückes verlangt, um zur bestimmten Kenntniß des Thatbestandes zu gelangen.

§. 78.

Der Bericht fährt nun fort diejenigen Ergebnisse aufzuzählen, welche sich aus der Nachforschung über die Entstehung und Verbreitung der Seuche annähernd oder bestimmt ermitteln ließen.

§. 79.

Der Bericht schließt mit Angabe der vom Thierarzte getroffenen Verfügungen.

Wo bereits aber schon Aufträge ertheilt worden sind, da wird die Erfüllung genau und umständlich einberichtet.

§. 80.

Gerade von Anfang der thierärztlichen Funktion bei einer Seuche wird der Thierarzt zu seiner eigenen Uebersicht und allfälligen Rechtfertigung die im §. 31 angegebene Tabelle einrichten und führen.

II.

Auszug aus dem Veterinärberichte zu Handen des Tit. schweiz. Militär-Departements in Betreff der eidgenössischen Artillerie- und Kavallerie-schulen Ao. 1851.

Vom

eidgenössischen Oberpferdearzt Näf.

Es wurden für sämmtliche Schulen im Ganzen 3184 Dienstpferde eingeschätzt, wovon zirka 10% einer mehr oder weniger einläßlichen Behandlung unterstellt waren, und wofür die Kosten Fr. 2813 oder per Pferd Rpp. 88⅓ ausmachten.

Umgestanden sind 2 Artillerie- und 3 Cavallerie-Pferde, wovon 2 mit Kolik, 2 mit Tuberkulosis und Exudat, und 1 mit Knochenbruch behaftet waren. — Ihr Schatzungswerth betrug Fr. 1476.

Auf dem Wege der Versteigerung mußten 3 Pferde,